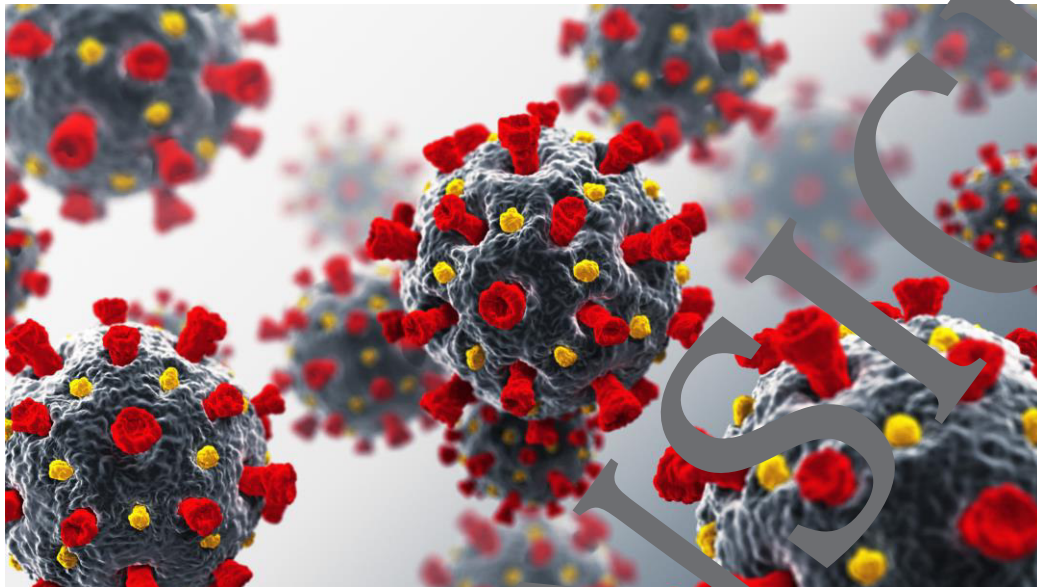


# Deutschlands Schulen in Zeiten von Corona – Aufgaben und Befugnisse für Schulleitung

Christoph Becker



© Blacklack3D/E+

Nach Auftreten des ersten Falls des neuartigen Coronavirus (SARS-Cov-2) in der chinesischen Millionenmetropole Wuhan wurde der erste Fall in Deutschland erstmals am 28. Januar 2020 registriert. Seitdem steigt die Zahl der Fälle von Tag zu Tag. Betroffen ist daher (selbstverständlich) auch das System Schule mit Lehrkräften, Schülern, Eltern und sonstigen Bediensteten.

Welche Aufgaben und Befugnisse Schulleitungen im Hinblick auf Schulschließungen haben, zeigt Ihnen der Beitrag in einem kurzen Überblick.

## 1. Die Verwaltungszuständigkeiten vor Ort

Die effektive Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist eine Aufgabe der (präventiven und repressiven) Gefahrenabwehr und erfordert daher eine eindeutige Festlegung der Verwaltungszuständigkeiten. Dies gilt insbesondere für die Behörden auf der unteren Verwaltungsebene – Gesundheitsämter, Schulleitungen etc.

Angesichts der komplexen Strukturen in Schul-, Ordnungs- und Gesundheitsverwaltung soll an dieser Stelle ein grober Überblick darüber gegeben werden, an welcher Stelle Schulleitung welche Aufgaben und Befugnisse im Umgang mit Fällen des Corona-Virus besitzt und wo dezidiert nicht. Wichtig ist hierbei zu beachten, dass die Begriffe Aufgaben und Befugnisse juristisch nicht deckungsgleich sind!

Aufgaben und Befugnisse

**Wichtig**

Die Aufgaben der Gefahrenabwehr sind bundeseinheitlich im Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) geregelt – die der Schulverwaltung und -Organisation in den unterschiedlichen Schulgesetzen der Bundesländer.

**Verwaltungszuständigkeit der Länder**

Trotz der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche „Gesundheit“ (Bund) und „Schule“ (Länder) besitzen die Länder die Verwaltungszuständigkeit, insbesondere die Vollzugskompetenz für **beide** Bereiche.

Trotz bestehender Länderzuständigkeit im Bereich der Schul- und Kultusverwaltung bestehen für die Gefahrenabwehr Gemeinsamkeiten der Bundesländer, so dass an dieser Stelle auf das Zuständigkeitsmodell für das Land Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen werden kann.

**2. Wer darf Schulen schließen?****§§ 28, 33 IfSG erlaubt den Gesundheitsämtern die Schulschließung**

Gesundheitsämter in der Pflicht

Das Corona-Virus (Sars-CoV-2) führt zu einer Infektionskrankheit (Covid-19), die Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz auslösen kann. Die Anordnung von Schulschließungen ist regelmäßig das zuständige Gesundheitsamt befugt.

Die Rechtsgrundlage (Ermächtigungsgrundlage) findet sich in den **§§ 28, 33 IfSG**.

**Ausnahmefall: konkrete Gefahr + nicht erreichbare Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes**

Hausrecht der Schulleitung

Im Ausnahmefall jedoch kann eine Schule auf Grundlage des Hausrechtes durch die Schulleitung (§ 59 Absatz 1 Ziffer 6 in Verbindung mit Absatz 1 SchulG NRW) geschlossen werden.

**Wichtig**

Erforderlich hierfür ist, dass eine konkrete, durch Hinweise belegte Gefahr droht und das zuständige Gesundheitsamt zur Abstimmung geeigneter Maßnahmen nicht rechtzeitig erreichbar ist. Außerdem ist die Schulaufsichtsbehörde einzuschalten.

Ein derartiger Fall dürfte in der Praxis aufgrund der personellen Besetzung eines Gesundheitsamtes (mehrere Amtsärzte und Verwaltungspersonal) selten auftreten.

**3. Singuläre Maßnahmen außerhalb einer Schulschließung**

Dagegen dürfen Schulleitungen Schülerinnen und Schüler oder andere Personen (Lehrpersonal, andere Personen) vom Betreten der Schule ausschließen.

Exemplarisch seien hier die entsprechenden Regelungen des SchulG NRW benannt:

Regelungsbereich	Die Bestimmung im Wortlaut
<b>Ausschluss eines Schülers vom Schulbesuch</b>	<p><b>§ 54 Abs.4 SchulG NRW</b></p> <p>(...)</p> <p>(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes.</p> <p>Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule anzusprechen.</p>
<b>Ausschluss anderer Personen von Aufgaben (Lehrpersonal, andere Personen)</b>	<p><b>§ 59 Abs.1, 2 Nr. 6 i.V.m. § 59 Abs.8 SchulG NRW</b></p> <p>(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der zugleich Lehrerin oder Lehrer ist.</p> <p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter</p> <p>(...)</p> <p>6. nimmt das Hausrecht wahr.</p> <p>(...)</p> <p>(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den <b>Arbeits- und Gesundheitsschutz</b> verantwortlich.</p>

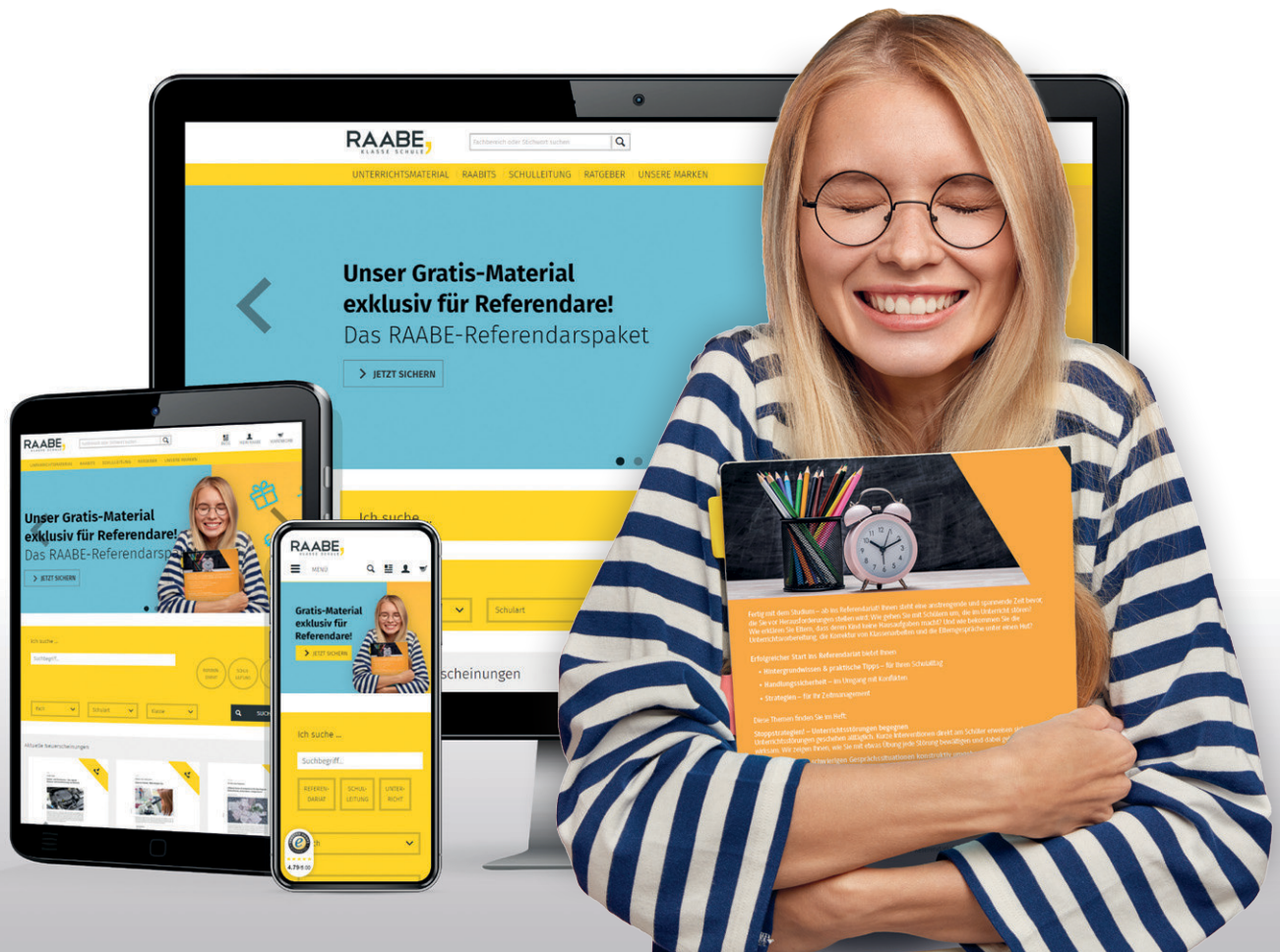
#### 4. Zusammenfassende Übersicht: Zuständigkeiten in Corona-Virus-Fällen

Die folgende graphische Übersicht zeigt die auf der unteren Verwaltungsebene geltenden Rechtsgrundlagen auf und bildet die originären Zuständigkeiten von Schulleitung und Gesundheitsamt ab.

Nicht berücksichtigt sind in diesem Zusammenhang die Zuständigkeiten der mittleren und obersten Landesbehörden (Bezirksregierung, Gesundheitsministerium, Schulministerium) sowie die Aufgaben der für das Gesundheitswesen auf Bundesebene zuständigen Institutionen wie das Robert-Koch-Institut (RKI), das allerdings keine eigenen Verwaltungszuständigkeiten beim Gesetzesvollzug besitzt.

# Sie wollen mehr für Ihr Fach?

## Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



✓ **Über 5.000 Unterrichtseinheiten**  
sofort zum Download verfügbar

✓ **Webinare und Videos**  
für Ihre fachliche und  
persönliche Weiterbildung

✓ **Attraktive Vergünstigungen**  
für Referendar:innen  
mit bis zu 15% Rabatt

✓ **Käuferschutz**  
mit Trusted Shops

Jetzt entdecken:  
**www.raabe.de**

